

Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur

Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung

Band: - (1960)

Heft: 9-10

Artikel: Der Kalenderstreit in Graubünden (1582-1812)

Autor: Maissen, Felix

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-397868>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜNDNER MONATSBLATT

Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Heimat- und Volkskunde
Herausgegeben von Rud. O. Tönjachen

Der Kalenderstreit in Graubünden (1582-1812)

Kaplan Felix Maissen

Über die Einführung des Gregorianischen Kalenders in Graubünden bestehen bereits etliche gediegene historische Teilabhandlungen. Unter diesen befindet sich als älteste die grundlegende, auch in volkskundlicher Hinsicht durchaus wertvolle, schon 1863 veröffentlichte Studie von Prof. Jakob Bott.¹ Auf dieser fußen vorwiegend die Ausführungen von Conradin von Mohr² und J. A. von Sprechers³. Von neuem rollte Domherr Dr. J. J. Simonet die Frage auf.⁴ Wenn bei ihm auch Einläßlicheres über die Entstehung des Gregorianischen Kalenders als solchen zu finden ist, so gelang es ihm doch nicht, über die Einführung des neuen Kalenders in Graubünden wesentlich Neues zu enthüllen, außer über den Zeitpunkt und die näheren Umstände der Annahme des neuen Stils in Chur und Churwalden. Weitere wertvolle Ergänzungen zu diesen Arbeiten von Guido von Salis-Seewis und von Friedrich Pieth berühren nur die letzten Kämpfe um die Annahme des Kalenders in den Jahren 1800-1812.⁵

Anmerkung: Erklärung der Abkürzungen in den Fußnoten siehe Seite 275.

¹ J. Bott, Die Einführung des neuen Kalenders in Graubünden, ein Beitrag zur Kulturgeschichte dieses Landes, erschienen in der Bündnerischen Wochenzeitung, 1862, Nr. 12-19 und als eigener Druck, Leipzig 1863. Jakob Bott wurde 1815 in Fuldera GR geboren, studierte in Halle und Jena, Pfarrer in St. Maria, Malix und Igis. Professor an der Kantonschule 1854, Rektor 1869, gestorben 1883. - HBL II, 323.

² Conradin von Mohr, Geschichte von Currätien, II. Teil, S. 233 ff.

³ J. Andreas von Sprecher, Geschichte der Republik der Drei Bünde im 18. Jahrhundert, II. Teil, Kulturgeschichte, S. 512-518; neu herausgegeben durch Rud. Jenny 1951, S. 444-49.

⁴ Der Gregorianische Kalender und seine Einführung in Graubünden, erschienen im Bündner Monatsblatt 1935, S. 299-311 und 346-352.

⁵ Guido von Salis-Seewis im Bündner Monatsblatt 1920, S. 322/323. Fr. Pieth, Die letzten Auseinandersetzungen um die Einführung des neuen Kalenders in Graubünden, Bündner Monatsblatt 1944, S. 365 ff.

Auch die gegenwärtige Arbeit will durchaus keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Auch sie dürfte einmal das Los der früheren Publikationen teilen und ebenfalls, sei es durch zufällige Quellenfunde, sei es durch gründlichere und systematische Nachforschungen in den einzelnen Gemeinde- und Kreisarchiven, ergänzt werden. Das Thema ist reizvoll; andererseits aber fließen die Quellen nur spärlich, wie die erwähnten Verfasser sich allgemein darüber beklagen und ganz besonders über das Schweigen des Staatsarchivs. So äußerte sich Bott: «... Aus obigen Erwägungen mag denn auch die im übrigen auffallende Tatsache begreiflich erscheinen, daß in den Protokollen der obersten Bundesbehörden unseres Landes seit dem Jahre 1585 den 8. Jänner, als der evangelische Teil auf Grund der eingegangenen Mehren, den neuen Kalender für abgeschafft erklärte, bis in die ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts von unserer Angelegenheit nicht die geringste Notiz genommen wird... Haben sich aus den oben ange deuteten Gründen die Bundesbehörden in früherer Zeit mit der Kalenderfrage wenig befaßt, weshalb mit Ausnahme des Mitgeteilten keine weiteren offiziellen Dokumente darüber vorliegen, so wurde unser Thema in anderen Kreisen, namentlich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts lebhaft besprochen.»⁶ – «Handelt es sich dann um Aufschluß über Zeitpunkt und Gang bei Annahme der neuen Zeitrechnung in den einzelnen Landesteilen unseres Kantons, so läßt das Staatsarchiv für einen Zeitraum von über zweihundert Jahren den Forscher im Stich.»⁷

Wir verstehen die Klage. Denn wollte man damals über solche und ähnliche Fragen, die sich auf viele Jahre erstreckten, Aufschluß haben, so war man darauf angewiesen, Hunderte von Protokollbänden und Berge von ungeordneten Aktenbündeln durchzusehen. Dem Forscher stand die neue, in jeder Hinsicht ganz vorzügliche und durchaus praktische Registratur des Staatsarchivs, die er heute der Umsicht des gegenwärtigen Staatsarchivars, Herrn Dr. Rud. Jenny verdankt, noch nicht zur Verfügung. Vermittels dieses wahrhaft goldenen Schlüssels aber kann er heute mit Leichtigkeit die Türe zur Schatzkammer öffnen und ohne Schwierigkeit die kostbaren Schätze heben.

⁶ J. Bott, S. 17/18.

⁷ J. Bott, S. 31.

1. Der Gregorianische Kalender und seine Verkündigung

Im Jahre 1582 hatte bekanntlich Papst Gregor XIII. den neuen Kalender, der fortan gewöhnlich der Gregorianische hieß, angeordnet. Jahrhunderte vorher hatten namentliche Gelehrte darauf hingewiesen, daß der Kalender Julius Cäsars, der im wesentlichen noch heute gilt, und sein Sonnenjahr mit 365 Tagen und 6 Stunden nicht genau berechnet sei. Da durch diese Festlegung das Jahr um 11 Minuten und 12 Sekunden zu lang angesetzt war, hatte sich mit der Zeit das Frühlings-äquinoktium, welches nach Cäsar auf den 21. März fiel, bis zum 16. Jahrhundert um volle zehn Tage, auf den 11. März verschoben. Am empfindlichsten berührte dies das Osterfest, welches durch das Konzil von Nicäa (325) auf den ersten Sonntag nach der Tag- und Nachtgleiche des Frühlings angesetzt war. Seit dem 13. Jahrhundert schon hatten verschiedene Päpste, darunter Klemens VI. (1342–1352), Sixtus IV. (1471–1484), Leo X. (1513–1521) an eine Kalenderreform gedacht und diverse Vorbereitungen dazu getroffen.⁸ Auf Grund genauer Berechnungen und Vorarbeiten einer Kommission von Gelehrten aus verschiedenen Ländern und auf das Gutachten mehrerer berühmter Universitäten, wie Löwen, Paris, Lille, Salamanca, Alcalà, Köln und Krakau hin, hatte dann endlich Gregor XIII. durch Bulle «*Inter gravissimas*» vom Februar 1582 die verbesserte Zeitrechnung angeordnet, in der Weise, daß auf den 4. Oktober desselben Jahres 1582 sogleich der 15. Oktober zu zählen sei.⁹ Der Text der Bulle war durch Kardinal Sirletto entworfen. Der Papst hatte das Aktenstück am 24. Februar unterzeichnet. Am 3. März gelangte die Bulle zur Veröffentlichung.¹⁰ Nach einer einleitenden Darstellung der herrschenden Unordnung betonte die Bulle die Notwendigkeit der Kalenderreform im Zusammenhang mit der Brevierreform und dem Martyrologium und nach einer Übersicht über den Stand der wissenschaftlichen Forschung und der

⁸ Von Pastor, *Geschichte der Päpste*, Band 9, Freiburg/Br. 1923, S. 205. Über die Vorbereitungen seit dem 13. Jahrhundert bis Gregor XIII. daselbst, S. 206. Ausführlicheres darüber: Schmid, *Zur Geschichte der Greg. Kalenderreform*, im *Hist. Jahrbuch der Görresgesellschaft*, 5. Bd., 1884, S. 52 ff.

⁹ Buchberger, *Lexikon für Theologie und Kirche*, 1933, IV Spalte 670 und V Spalte 755. – Wetzler und Weltes *Kirchenlexikon XII*, Spalte 1922 f. – J. Marx, *Lehrbuch der Kirchengeschichte*, Trier 1935, S. 12 und 668. Ausführlicheres über die Studien, Vorbereitungen und Gutachten unter Gregor XIII. siehe Pastor, *Geschichte der Päpste*, Bd. 9, S. 206–209. Über die Kalenderreform und deren Vorbereitung cf. auch Simonet im *Bündner Monatsblatt* 1935, S. 299–303.

¹⁰ Von Pastor, *Geschichte der Päpste*, Bd. 9, S. 209.

bisherigen Entwicklung der Angelegenheit, verordnete der Papst, unter Abschaffung der alten, die Annahme der neuen Zeitrechnung.¹¹ Durch den 17. und letzten Paragraphen der Bulle, wurde die Annahme des neuen Kalenders unter Androhung der «Ungnade Gottes und der heiligen Apostel Petrus und Paulus» anbefohlen.¹² Die Neuerung bedeutete für die Kirche eine rein diszipliniere Angelegenheit, die selbstverständlich in keiner Weise das Glaubensgut berührte. Durch die Worte: «Unter Androhung der Ungnade Gottes und der heiligen Apostel Petrus und Paulus, wenn diese Formel allein und nicht im Zusammenhang mit einer ausdrücklichen Exkommunikationsklausel vorkommt,

¹¹ Bulle «Inter gravissimas» Gregors XIII. vom 24. Februar 1582. Der vollständige Text der Bulle ist abgedruckt in «Bullarium Romanum» Bd. VIII, editio Taurinensis, Augustae Taurinorum 1863, S. 386–390. Die entscheidenden Paragraphen der Bulle sind 12, 14 und 15 und heißen im Wortlaut:

§ 12 Nos igitur, ut quod proprium Pontificis Maximi esse solet exequamur, kalendarium immensa Dei erga ecclesiam suam benignitate iam correctum atque absolutum hoc nostro decreto probamus, et Romae uno cum martyrologio imprimi, impressumque divulgari iussimus.

§ 14 Tollimus autem et abolemus omnino vetus kalendarium, volumusque ut omnes patriarchae, primates, archiepiscopi, episcopi, abbates et ceteri ecclesiarum praesides novum kalendarium (ad quod etiam accomodata est ratio martyrologia), pro divinis officiis recitandis et festis celebrandis, in suas quisque ecclesias, monasteria, conventus, ordines, militias, et diocesis introducant, et eo solo utantur, tam ipsi, quam ceteri omnes presbyteri et clerici saeculares et regulares utriusque sexus, necnon milites et omnes christifideles, cuius usus incipiet post decem illos dies ex mense octobri anni MDLXXXII exemptos. Iis vero, qui adeo longinquas incolunt regiones, ut ante praescriptum a nobis tempus harum litterarum notitiam habere non possint, eodem tamen octobri mense insequentis anni MDLXXXIII vel alterius, cum primum scilicet ad eos hae nostrae litterae pervenerint, modo a nobis paulo ante tradito, eiusmodi mutationem facere, ut copiosius in nostro kalendario anni correctionis explicabitur.

§ 15 Pro data autem nobis a Domino auctoritate hortamur et rogamus carissimum in Christo filium nostrum Rodulphum Romanorum Regem illustrem, in imperatorem electum, ceterosque reges, principes ac republicas, iisdemque mandamus ut quo studio illi a nobis contenderunt, ut hoc tam praeclarum opus perficeremus, eodem, immo etiam maiore, ad conservandam in celebrandis festivitatibus inter christianas nationes concordiam, nostrum hoc kalendarium et ipsi suscipiant, et a cunctis sibi subiectis populis religiose suscipiendum inviolateque observandum curent.

Bullarium Romanum VIII, S. 389. Paragraph 15 ist auch abgedruckt bei Carl Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus, Tübingen 1924, Seite 353.

¹² Bullarium Romanum VIII, S. 389 f. Der betreffende Paragraph heißt:

§ 17 Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrorum praeceptorum, madatorum, statutorum, voluntatis, probationis, prohibitionis, sublacionis, abolitionis, hortationis et rogationis infringere, vel ei auso temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem omnipotentis Dei ac beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursurum. Datum Tusculi. . .

Daß die Annahme des neuen Kalenders unter Androhung des «großen Bannes» anbefohlen worden sei, wie es bei Bott, S. 10, und bei J. A. von Sprecher, S. 512, heißt, ist weder aus dem Text der Bulle selber, noch aus der späteren Erklärung Gregors vom 7. November 1582 ersichtlich. Die genannte Erklärung ist abgedruckt im Bullarium Romanum VIII, S. 390.

wird nicht etwa eine Exkommunikation oder der Bann in Wirklichkeit angedroht. Es handelt sich vielmehr um eine bloße herkömmliche Schlußformel päpstlicher Bullen, die sich bis in die neueste Zeit erhalten hat.^{12a}

Im Kirchenstaat und in den katholischen Ländern Europas verlief die Einführung ohne äußere Schwierigkeiten, wenn vielfach auch nicht ohne inneren Widerwillen, was in der Anhänglichkeit des Volkes an jahrhundertealte Gewohnheiten und Gebräuche und in dessen Zurückhaltung gegenüber solchen Neuerungen begründet liegt. Anders gestaltete sich die Sache in reformierten und in paritätischen Ländern, wie in der Eidgenossenschaft und in den Drei Bünden.

Die reformierten Kantone der Eidgenossenschaft lehnten die Annahme des Gregorianischen Kalenders von vornherein ab. An der Tagsatzung zu Baden im November 1583 erklärten die sieben katholischen Orte, mit Ausnahme von Unterwalden, es mit den katholischen Staaten zu halten und den neuen Kalender anzunehmen. Auch verlangten sie, ihn in den Gemeinen Herrschaften einzuführen. Darüber entstand eine gefährliche Spannung zwischen den katholischen fünf Orten und Zürich und Bern. Die katholischen Orte drängten auf die Durchführung ihrer Mehrheitsbeschlüsse «und hoffind sy ein meer ein meer sein lassen werde». Zürich und Bern protestierten dagegen mit der Begründung, man mache dadurch die Untertanen unruhig, denn diese merkten, «daß es ein geistliche sach seig, weil auf dem tridentinischen Concilio solchen neuen Calender ze stellen» dem Papst auferlegt worden sei und den Priestern «bei dem Pann» geboten worden sei. Die Katholiken bestritten dies und bemühten sich klar zu machen, daß es hier um eine rein zivile und «politische» Sache gehe und um nichts Konfessionelles und schoben die Schuld «solchen Aberglaubens» auf die Prädikanten.¹³ Eine Kommission, bestehend aus Mitgliedern der Kan-

^{12a} Freundliche Mitteilung von H. H. Dr. Raimund Staubli, Professor des Kirchenrechts am Klerikalseminar Chur.

¹³ Z. Z. Sammlung neuerer Handschriften, Bd. H. 402; es handelt sich um einen Sammelband von Handschriften mit Auszügen von Tagsatzungsprotokollen und Abschieden durch Johann Rudolph Ott, historiae prof. und Johann Rud. Heß, erwählter Vogt der Herrschaft Grüningen. Gewidmet ist das Werk dem Bürgermeister von Zürich. – Joh. Rud. Ott, 1642–1716, war Pfarrer am Oetenbach, Professor und Dekan 1687, Verfasser der *Logicae doctrinae compedium*. – HBLs V, 365. – Johann Rudolf Heß von Zürich aus der Rudolphlinie 1646–1695. Landvogt zu Grüningen 1683, Geschichtsfreund, vermachte 6000 Fl. für die Errichtung einer Professur für Geschichte, HBLs IV, 209. – Das Werk ist nicht paginiert. Als Quelle zu meinen Ausführungen diente der Abschnitt: Eidgenössischer Kalender Span, zu den Jahren 1583/1584.

tone Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell, als neutralere Orte in diesem heftigen Spann, überreichten im August einen Vermittlungsvorschlag, der aber von beiden Teilen nicht angenommen wurde.¹⁴ Mit Hilfe des französischen Gesandten Fleury hatten die fünf Schiedsorte einen neuen Vorschlag an der Tagsatzung in Baden im November gemacht. Nach diesem durften die Fest- und Feiertage in den gemeinen Herrschaften von Katholiken nach dem neuen Kalender gefeiert werden, von den Reformierten aber nach dem alten, wobei die Katholiken sie in und außerhalb der Kirche «ungetrzt» lassen müssen und alle Arbeiten und Geschäfte einstellen. Im Rheinthal sollen die Feiertage von beiden Konfessionen nach dem neuen Kalender gefeiert werden. Zürich und Bern nahmen die Bedingungen «zu respect der Schiedsorte» an, während die katholischen Orte darüber Bedenken äußerten. Nach langen, mit Bitterkeit geführten Verhandlungen wurde endlich der Vergleich am 24. Februar 1585 angenommen.¹⁵ Die Verordnung wurde 1586 zu Baden von neuem eingeschärft; Übertretungen wurden bestraft und Priestern und Prädikanten wurde aufgetragen, die Feste ordentlich nach Abmachung zu verkünden, sonst würden sie wie andere «Aufwiegler» bestraft.¹⁶

2. Der Gregorianische Kalender und die Drei Bünde

Die Haltung der reformierten Eidgenossenschaft in der Kalenderfrage läßt von vornherein vermuten, daß die Einführung des neuen Kalenders auch in den Drei Bünden, wo Katholiken und Reformierte oft in der gleichen Gemeinde und auf verhältnismäßig engem Raume zusammen leben, nicht reibungslos verlaufen ist. Es kam und mußte deswegen zu heftigen Streitigkeiten kommen, die mit oft jahrzehntelangen Unterbrechungen über 230 Jahre währten, bis die letzten Gemeinden Schiers, Grüşch und Avers, genötigt und mit großem Widerwillen, die neue Zeitrechnung annahmen.

Im Gegensatz zur Eidgenossenschaft, wo es den einzelnen Orten oder Kantonen von Anfang an überlassen war, den neuen Kalender für sich anzunehmen oder nicht, war dies in den Drei Bünden für die einzelnen Gerichtsgemeinden in den ersten Dezennien, wie es sich aus den

¹⁴ Z.Z. o. c., zu 1584, Baden im August.

¹⁵ Z.Z. o. c., Baden im November 1584. Vgl. dazu Bott, S. 10/11.

¹⁶ Z.Z. o. c., Baden im März 1586.

Akten ergibt, nicht der Fall. Der Freistaat betrachtete offenbar die Angelegenheit nicht nur als eine konfessionelle Sache, sondern auch als eine öffentliche Angelegenheit, die das ganze Land betrifft und als eine Frage, die für die ganze Republik einheitlich gelöst werden mußte.¹⁷ Der Freistaat untersagte denn auch – wohl nur auf Grund der Mehrheit der Gemeindestimmen – die Einführung des Gregorianischen Kalenders für das ganze Gebiet des herrschenden und des Untertanenlandes.¹⁸ Über den genauen Zeitpunkt dieses ersten Verbotes geben uns die untersuchten Akten nicht Auskunft. Jedoch muß dies sehr bald nach der Verkündigung des Gregorianischen Kalenders geschehen sein. Denn schon ein Jahr später, nämlich am 6. Februar 1583, hatten die Bünde den Erlaß verabschiedet, daß im Veltlin «bei den Decreten zu verbleiben» und der Gregorianische Kalender nicht einzuführen sei. Einige Geistliche hatten nämlich «uff Begehren» ihres Bischofs (von Como) den neuen Kalender publiziert und wurden von den Amtsleuten dafür bestraft. Durch den Landrichter von Mont¹⁹ ließen sie bei den Bünden um Nachlaß der Bußen ersuchen, was ihnen gewährt wurde unter der Bedingung, daß sie in Zukunft in «Ghorsame» leben.²⁰

Das Verbot der Annahme des Gregorianischen Kalenders scheint unter der katholischen Bevölkerung des Veltlins eine bedeutende Gärung verursacht zu haben. Landeshauptmann von Schauenstein wandte sich bereits ein Jahr später, 1584, an die Bünde um Rat und Hilfe, da die Geistlichen dort den neuen Kalender einführten. Die Bünde trugen ihm auf, die Übertreter zu bestrafen.²¹

Auch im herrschenden Lande selbst ging es in den katholischen Gemeinden mit der Einführung des Gregorianischen Kalenders nur

¹⁷ Cf. die folgenden Ausführungen mit ihrem Quellennachweis. Wenn J. A. Sprecher, S. 516, behauptet: «Wie bisher überließ der evangelische Bundestag den Gemeinden die Entscheidung über Annahme oder Verwerfung des neuen Calenders», so ist dies nur für das 18./19. Jahrhundert zutreffend, sicher aber nicht für die erste Zeit des Kalenderstreites, da durch die Mehrheit der gesamten Gemeinden entschieden wurde, was für das ganze Land zu halten ist.

¹⁸ J. Bott, S. 17.

¹⁹ In Frage kommt sowohl Ldr. Hans v. Mont wie auch Gallus von Mont, der für 1583 als regierender Landrichter erscheint. Verzeichnis der Landrichter in Ligia Grischa, Festschrift 1924.

²⁰ STAGR Bp. Bd. 6, S. 99: Abschied gemeiner Drei Bünde vom 6. Februar 1583: «Auf begehren Herrn Gallus von Monnt, daß die Amptleut etliche Priester gestrafft habende, umb daß sy den newen Calender Gregorianum uff begehren des Bischoffs von Como publicieret habende, daß inen die Bußen nachgelassen werdent, mitt erbitten sy wöllend führohin in ghorsame leben, ist erkannt worden, daß umb diesmal die Buß sölle uffgehebt sein, doch daß sy dannach bei den decreten verbleibend und dawider mit handlend. . .»

²¹ STAGR, Bp., Bd. 6, S. 169, Abschied gemeiner Drei Bünde vom 8. Februar 1584.

langsam vor sich. Simonet schreibt darüber: «Es ist ohne weiteres anzunehmen, daß der heilige Karl Borromäus bei seinem Besuche in der Mesolcina im Herbst 1583 auch für den neuen Kalender eingestanden sei, und daß die Mesolcina von diesem Jahre an nach dem neuen Stile sich richtete. Positive Angaben fehlen uns aber.»²² Auf den Novemberkongreß desselben Jahres hatte Bischof Petrus Raschèr, wohl auf Anhalten Borromäos – eine Eingabe an die Drei Bünde gemacht, um den Katholiken die Erlaubnis, den Gregorianischen Kalender einzuführen, zu erwirken; doch ohne Erfolg. Bei dieser Gelegenheit wurde beschlossen, daß, wenn die gesamte Eidgenossenschaft ihn annehmen würde, man sich weiter darüber beratschlagen solle.²³

Nichtsdestoweniger hatten sich die Misoxer um diese Zeit dazu verleiten lassen, den neuen Kalender anzunehmen.²⁴ Der Gotteshausbund und der Zehngerichtenbund beschwerten sich vor dem Oberen Bund über diese Verletzung der «Verordnung der Räte und Gemeinden» und verpflichteten den Oberen Bund dafür zu sorgen, daß dies unverzüglich abgeschafft werde unter Androhung, daß sonst die beiden Bünde zu Gegenmaßnahmen greifen und die Übertreter bestrafen würden.²⁵ Der Obere Bund bestellte ein eigenes Gericht, bestehend aus Mitgliedern aller Gerichtsgemeinden, um die Angelegenheit in der Mesolcina zu erledigen.²⁶ Was es ausgerichtet hat, ist uns unbekannt, doch bereits ein Jahr später, im September 1586, sah sich der Kongreß der Drei Bünde erneut veranlaßt, sich beim Landrichter von Mont als Vertreter des Oberen Bundes zu beklagen, daß die vom Misoxertal «über vilfaltig verbott und wider den mehren der Gemeinden gemeiner Drei Pündten» den neuen Kalender angenommen hätten und daß

²² Bündner Monatsblatt 1935, Nr. 10, S. 306.

²³ STAGR, Bp., Bd. 6, S. 139, Abschied der Drei Bünde vom 21. November 1583: «Von wegen eines byschevlichen schreibens von H.H.H. Petri byschoffen zu Chur belangende den newen Calendarium anzunehmen ist geordnet, man wolle es umb einmal beim alten Calendario bleiben lassen. . . »

²⁴ STAGR, Bp. Bd. 6, S. 229, Kongreß gem. Drei Bünde vom 9. Januar 1585.

²⁵ STAGR, Bp. Bd. 6, S. 230, zum 9. Januar 1585, der Gotteshausbund und der Zehngerichtenbund an den Oberen Bund: «wegen des newen Calenders und der Schule in Misox läßt man es bei der Verordnung der Räte und Gemeinden verbleiben, nämlich daß daselbige abgeschafft werde. . . »

²⁶ STAGR, Protokolle des Oberen Bundes AB IV 3, Bd. 1, S. 21, zu 1585: «hiernach statt verschrieben die Richter und Rechtssprecheren wider die von Ruffle von wegen des newen Galenders.» Richter und Rechtssprecher waren: Landr. Menisch, der Landammann von Disentis, Landammann von Mont, Ammann Luzi von der Gruob, Ammann Gili von Ruis, Lda. von Rhäzüns, Ammann Hans Hunger, Ammann Hans Calger, der Ammann von Calanca.

sie sich dadurch von allen Drei Bünden «absonderend» und wider den Bundesbrief handeln.²⁷ Landrichter v. Mont entschuldigte sich mit seiner Unkenntnis davon und verlangte die Klage schriftlich. Mit der Überweisung der schriftlichen Beschwerde wurde ihm zur Pflicht gemacht, sämtliche Unordnungen zu beseitigen, da sonst die beiden Bünde zum Eingreifen verursacht würden.²⁸

Im Januar des folgenden Jahres 1587 wurde die Einführung des Gregorianischen Kalenders in Ilanz «uff einem allgemein Pundstag» (!) neuerdings für das ganze Gebiet der Drei Bünde, unter Strafe des Ausschlusses aus Räten und Täten verboten.²⁹ So blieb vorderhand in Kalendersachen alles beim alten in Bünden.

Auch Bischof Petrus Raschèr scheint nach dem ersten mißlungenen Versuch darauf verzichtet zu haben, die von Rom anbefohlene Kalenderreform durchzuführen, oder wenigstens weitere Schritte bei den Drei Bünden zu unternehmen. Papst Gregor XIII. hatte im Zusammenhang mit der Kalenderreform auch ein neues Brevier für die ganze Kirche herausgegeben. Bischof Raschèr aber edierte das alte Churer Brevier, wohl in Anbetracht der Aussichtslosigkeit – wenigstens nach seinem Dafürhalten – den neuen Kalender einstweilen einführen zu können.³⁰

3. Einführung der Kalenderreform in den katholischen Gemeinden

Als der päpstliche Nuntius Giovanni della Torre im Jahre 1598 nach Chur kam, versuchte er den Bischof Petrus Raschèr zur Einführung des neuen Kalenders in den katholischen Gemeinden zu bewegen und bei den Drei Bünden einen Vorstoß in dieser Richtung zu unternehmen.³¹ Die Einführung konnte indessen erst unter Bischof Johann V. Fluggi von Aspermont (1601–1627), einem in borromäischem Geiste erzogenen und durchaus kirchentreuen Mann geschehen. Bereits im Jahre 1607 wurde Bischof Johann von Papst Paul V. angewiesen, den

²⁷ STAGR, Landesakten A II LA 1, 15. Sept. 1586.

²⁸ STAGR, Bp. Bd. 6, S. 348, zum 15. September 1586.

²⁹ STAGR, Protokolle des Oberen Bundes, Bd. 1, S. 62, zum 6. Januar 1587: «... daß wegen des newen Galendes soll gemeingli in dry Pündten abgeschaffet werden, welche Parth und commun das nit thun wolte, soll uß allen räthen und thäten und gemeiner Landen nuzen verschlossen sein.»

³⁰ Simonet, im Bündner Monatsblatt 1935, S. 306.

³¹ J. G. Mayer, Geschichte des Bistums Chur II, S. 187.

neuen Kalender einzuführen.³² Der Widerstand war damals noch groß, und wir wissen nicht genau, wie weit ihm dies gelang. Durch das berüchtigte Strafgericht von Thusis (1618) wurde ihm zur Schuld gelegt, den neuen Kalender eingeführt zu haben. Im Jahre 1620 machte das Domkapitel beim Bischof Vorstellungen wegen seines allzu großen Eifers, wodurch die Reformierten zu einer gefährlichen Zeit nur gereizt würden. Die Einführung des neuen Kalenders sei zur Zeit nicht möglich.³³

Im Jahre 1622 endlich, zur Zeit der österreichischen Besetzung, befahl Bischof Johannes V. den Geistlichen, den neuen Kalender zu publizieren. Die Annahme des Kalenders wurde ferner durch die Lindauer Kapitulation und durch die Scappischen Verträge 1622 und 1623 bestimmt. Während der Anwesenheit des Nuntius in Chur vom 15. November 1623 bis zum 8. Februar 1624 ließ der Bischof die Dekrete des Konzils von Trient und den Gregorianischen Kalender in ganz katholisch Bünden publizieren.³⁴ – So dürfen wir ohne Bedenken diese Zeit 1623/24 als den Termin der Einführung des neuen Kalenders in den katholischen Gemeinden bezeichnen.

Die praktische und gründliche Durchführung besorgten zweifellos nicht zuletzt die Kapuziner der neuerrichteten Mission mit ihrem sprichwörtlichen Eifer, wie dies ein Missionsbericht ausdrücklich bezeugt.³⁵ Es kam aber auch vor, daß einzelne Gemeinden wieder abfielen. In Ruis war man zum Beispiel bei der Ankunft des Kapuzinerpaters Ireneo da Casalmoro 1628 wieder zum alten Kalender zurückgekehrt. Als nun P. Ireneo von der Kanzel aus den neuen Stil publizierte, unterstand sich einer, ihm öffentlich zu widersprechen und zu sagen, sie wollten beim alten bleiben. Nach dem Verfasser eines Berichtes über das Wirken des P. Ireneo erkrankte dieser Mann, gleichsam wie durch ein Gottesgericht gestraft, und innerhalb weniger Tage verlor er das Bewußtsein und kurz darauf das Leben, ohne auch nur ein Fest nach dem neuen Kalender feiern zu können.³⁶

³² Mayer, Bistum Chur II, S. 243.

³³ Mayer, Bistum Chur II, S. 265, 275.

³⁴ Mayer, Bistum Chur II, S. 280, 289, 297, 300. Simonet, l. c. S. 307.

³⁵ Archivio di Propaganda Fide Roma, Abschriften von P. Ad. Jann im Provinzarchiv der Kapuziner, Kloster Wesemlin Luzern, vol. 27 (vol. 346, fol. 271) «... Il frutto che si fa da quei padri è conservar i cattolici, quei pochi che vi sono, introdurre il calendario novo, il concilio di Trento, essendo che si ricorre nelle cose ecclesiastiche al magistrato politico, come fanno ancora nelle dispense...»

³⁶ Eidgenössisches Bundesarchiv, Bern, Abschriften aus Mailand, Fondo di religione, Cappuccini 9, Vita et Gesta del P. Ireneo da Casal Moro. P. Ireneo kam am 5. August 1628 nach Ruis. P. Clemente da Brescia, historia delle missioni, S. 274.

Selbst die Stadt Chur richtete sich von hier an (1623/24) während einigen Jahren, etwa bis zum Abzug der französischen Truppen nach dem neuen Stil.³⁷ In den Acht Gerichten wurde der neue Kalender vom Erzherzog Leopold durch Mandat vom 10. Juni 1624 aufgezwungen.³⁸ Er dürfte aber sogleich nach der Befreiung des Landes von feindlichen Truppen selber über die Grenzen gewiesen worden sein.

4. Einführung des neuen Stils in den paritätischen Gemeinden

In paritätischen Gemeinden und Gerichten führte diese Neuerung zu vielen Unzukömmlichkeiten und großen Störungen im Erwerbsleben, in Handel und Verkehr, im Abhalten der Märkte und anderer Anlässe, besonders wegen der Feier der Festtage. In der Regel hielt sich von der Mitte des 17. Jahrhunderts an in gemischten Gemeinden, wie in Bivio und in den vier Dörfern, jeder Konfessionsteil an seinen Kalender. Wir verstehen, wenn während der mit Verbitterung geführten Verhandlungen der Religionspazifikation unter eidgenössischer Vermittlung 1647 von reformierter Seite der Vorschlag fiel, man solle, wegen der Feiertage auf beiden Seiten sich wiederum nach dem alten Kalender richten.³⁹

Im Jahre 1651 baten die Katholiken der Vier Dörfer, die den neuen Kalender bereits angenommen hatten, den Bischof um die Erlaubnis, wieder zum alten zurückkehren zu dürfen. Als Begründung führten sie aus, daß der neue Stil in ihrem Hochgericht ganz «unbequem» sei und daß sie wegen den Feiertagen lange Zeit nicht «Recht und Gericht» halten könnten. Da die Mehrheit protestantisch sei, würden diese auf lange Sicht den neuen Kalender nicht annehmen, und so gebe es ihnen «große confusion, sich dem neuen Stile nach zu regulieren». Der Bischof trug Bedenken, ihnen zu willfahren, da die übrigen Katholiken Ärgernis daran nehmen würden, und konnte sich nicht entschließen, ihrem Wunsche zu entsprechen.⁴⁰

So feierten in den konfessionsgemischten Gemeinden Katholiken und Reformierte über hundert Jahre lang ihre eigenen Feiertage nebeneinander. Im Jahre 1732 endlich wagte die evangelische Ge-

³⁷ Bott, S. 33. Simonet l. c. S. 308.

³⁸ Mayer, Bistum Chur II, S. 407/408.

³⁹ STAGR, AB IV 5 Protokolle der Vermittlungskonferenz, Bd. 22, S. 176/177.

⁴⁰ BAC, Cartular R, S. 283, zum 21. Februar 1651.

meinde Brusio sich dagegen zu regen, indem sie durch ein Schreiben an die zu Ilanz versammelte evangelische Session der Drei Bünde mit der Bitte wandte, ihnen zu erlauben, den neuen Kalender anzunehmen. Dadurch würden die vielen Ärgernisse und die Unzukömmlichkeiten im Halten der Feiertage vermieden und der Verachtung und Verkleinerung ihrer Religion vorgebeugt.⁴¹ Was für eine Entscheidung der evangelische Bundestag traf, ist leider nicht zu erfahren.

Die erste Gemeinde, die es wagte, von sich aus diesem Übelstande der doppelten Feiertage zu beseitigen, ist, so viel zu erfahren ist, die evangelische Gemeinde Bivio. Diese entschloß sich 1745, den neuen Kalender anzunehmen und teilte kurzerhand dem evangelischen Corpus die Gründe dieses Entschlusses mit, nämlich die vielen Inkonvenienzen in der Feier der «Ordinari und Statutari Festtage» und besonders das Offenhalten des Septimerpasses. Der Verkehr sei bisher wegen der vielen Feiertage nur zu lange zu höchstem Schaden der Gemeinden gesperrt gewesen. Durch Ausschreiben der Häupter und Räte wurden die evangelischen Gemeinden davon benachrichtigt. Mit dieser Gelegenheit wurde – was hier höchst beachtenswert ist – auch den übrigen paritätischen Gemeinden freigestellt, dem Beispiel Bivios nachzufolgen. Dies wurde von jener Instanz aus sogar empfohlen, «um dadurch Handel und Wandel in und außer dem Lande um ein Merkliches zu fördern.»⁴²

Katholisch Churwalden war wahrscheinlich erst um 1767 zum neuen Kalender übergegangen.⁴³ Reformiert Puschlav nahm um 1756 den neuen Stil an, um dadurch die vielen Unannehmlichkeiten, die sich aus der Verschiedenheit der Zeitrechnung im täglichen Verkehr mit ihren Gemeindegossen ergaben, aus dem Wege zu räumen.⁴⁴

5. Einführung der neuen Zeitrechnung in den evangelischen Gemeinden

In den reformierten Gemeinden brauchte es noch 200 und mehr Jahre, bis man sich dazu allmählich und durch die Verhältnisse sozu-

⁴¹ STAGR Landesakten AII LA 1, zum 25. August 1732, die evangelische Gemeinde Brusio an die evangelische Session zu Ilanz.

⁴² STAGR, gebundene Landessachen B 2001, Bd. 16, S. 85/86, Ausschreiben vom Dezember 1746.

⁴³ Simonet, l. c., S. 308–310.

⁴⁴ Bott S. 31.

sagen gezwungen, den neuen Stil anzunehmen entschloß. Im Jahre 1700 gingen die reformierten Stände des Deutschen Reichs sowie Dänemark zur neuen Zeitrechnung über. Die deutschen evangelischen Fürsten hatten bei dieser Gelegenheit auch die evangelische Eidgenossenschaft zum Mitmachen eingeladen und ihnen den neuen Kalender angelegentlichst empfohlen, indem sie den protestantischen Kantonen alle konfessionellen Bedenken zu nehmen versuchten. Dies geschah durch ein Schreiben aus Regensburg, wo die «des hl. römischen Reichs evang. Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigen Reichstag gevollmächtigte Räte, Botschaften und Gesandte» versammelt waren, unter Datum des 30. Dezember 1699. Weil das Schreiben die damaligen Verhältnisse gut beleuchtet, sei hier der Inhalt kurz festgehalten:

«... Ein ganzes Jahrhundert lang gab es viele Klagen über die beschwerlichen Irrungen wegen der Zeit- und Festrechnung. Von vielen Seiten wurde der Wunsch geäußert, daß nach den, des öfters auf das Tapet gekommenen Ratschlägen und consiliis, diesem Übel abgeholfen werde. Besonders hinderlich sind diese Umstände in den Ländern, wo Katholiken und Protestanten zusammenleben müssen und wo Herrschaften und Untertanen sind. Und nun im Jahre 1700, da die Differenz zwischen dem Gregorianischen und dem Julianischen Kalender noch größer wird, so haben endlich unsere gnädigste und gnädige Herren und Prinzipalen auch Oberen und Kommitenten allerseits für gut angesehen aus eigenem Antrieb und Willen, kraft der ihnen in ihren Landen sowohl in Sacris als in Politicis zustehenden Gewalt, in corpore unlängst den einmütigen Schluß zu fassen, die seit dem Julianischen Kalender nach und nach zu viel eingeschalteten 11 Tage auszulassen, und zwar in der Weise, daß auf den kommenden 18. Februar sogleich der erste März gezählt wird. Dem gesamten evangelischen Wesen ist gar viel daran gelegen, daß die durch die bisherige diskrepante Zeit- und Festrechnung entstandene Konfusion beseitigt, und daß in einer so notwendigen und gemeinnützigen Sache in allen evangelischen Landen, in- und außerhalb des Reichs eine durchgehende Gleichförmigkeit herrsche. Wir ersuchen Euch, unsere hoch- und viel geehrte Herren hiemit freundlichst auch Eurerseits gefallen zu lassen, nach den geeigneten Mitteln zu trachten, daß der verbesserte Julianische Kalender in den Kantonen und zugewandten Orten eingeführt werde. Wir drücken die Hoffnung aus, daß dieser Entschluß bei Euch

um so weniger Bedenken finden werde, da ja die Konvenienz und der eigene Vorteil in vielfacher Weise sich von selbst aufdrängt. . . »⁴⁵

Die Städtekantone Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen leisteten der Einladung der Reichsstände Folge, indem sie sich dahin einigten, die ersten 11 Tage des Jahres 1701 wegfällen zu lassen und das neue Jahr mit dem 12. Januar zu beginnen. Beim alten Stile blieben noch die Stadt St. Gallen, Appenzell-Außerrhoden und Glarus.⁴⁶

Zürich hatte durch Schreiben vom 26. Oktober 1700 Evangelisch-Bündnen aufgefordert, sich ihm in der Annahme des neuen Stils anzuschließen.⁴⁷ Zur besseren Empfehlung hatte man dem Schreiben noch die oben erwähnte Einladung der Reichsstände an die Eidgenossenschaft beigelegt sowie auch ein Gutachten des Säckelmeisters Rahn und des Stadthauptmanns Hirzel von Zürich über den neuen Kalender.⁴⁸

Es lohnt sich kurz auf dieses Gutachten Rahns und Hirzels einzugehen. Sie hatten auf obrigkeitlichen Befehl «die Kalender Acta» durchzusehen und zu beraten, ob und wie der neue Kalender anzunehmen sei. Im ersten Teil verbreiten sie sich über die Kalenderreform Julius Cäsars, dann über die zweite Reform des Konzils von Nicäa (325) die Festlegung des Osterfestes betreffend. Im dritten Abschnitt wird die Kalenderreform Gregors XIII. behandelt. Nachdem man gesehen hätte, daß der Kalender des Jul. Cäsar der Sache nicht vollkommen diene, hätte Papst Gregor XIII., wie die «Historici» bezeugten, für die Reform über 100 000 Kronen aufgewendet. Dabei hätte er aber nichts anderes getan, als das «aequinoctium vernum» (Frühlings Tag- und

⁴⁵ Dieses Schreiben der evangelischen Reichsstände an die reformierten Orte der Eidgenossenschaft ist in das Landesprotokoll in extenso aufgenommen worden und befindet sich im STAGR Bp. Bd. 56, S. 277–282. Eine weitere Abschrift davon befindet sich in den Beständen des Orthensteiner Archivs im STAGR, AB IV 7a, Bd. 32, S. 396–399, und ebendort Bd. 37, S. 447–451.

⁴⁶ STAGR, Bp. Bd. 56, S. 282, 283. Ferner: Eidgenössische Abschiede 6, 2a, S. 844c. Cf. Sprecher, S. 514.

⁴⁷ STAGR, Bp. Bd. 56, S. 276/277. Ferner AB IV 7a, Bd. 32, S. 384 f. und ebendort Bd. 37, S. 445 f.

⁴⁸ STAGR, Bp. Bd. 56, S. 276, 284. Für Stadthauptmann Hirzel kommt wahrscheinlich Salomon, Sohn des Hans Kaspar Hirzel-von Orelli in Frage. Geb. 1641, gest. 1716, Assessor und Examinator der Synode, Stadthauptmann und Obervogt zu Bülach und Landvogt im Thurgau. Es können dafür aber auch verschiedene andere Hirzel in Frage kommen. HBLS IV, S. 232/233. – Für Säckelmeister Rahn kommt wahrscheinlich aus diesem sehr bedeutenden Zürcher Magistratengeschlecht der juristisch und historisch gebildete Hans Heinrich Rahn, geb. 1646, Stadtschreiber, Säckelmeister, Landvogt zu Baden und Reichsvogt, Publizist besonders historischer Abhandlungen, gest. 1708, oder auch sein Bruder Johannes 1655–1732, Ehegerichtsschreiber und Tagsatzungsbote, ebenfalls Publizist und Registrator des Staatsarchivs Zürich. – HBLS V 520.

Nachtgleiche) gemäß den Bestimmungen des Konzils von Nicäa für die Zukunft auf den 21. März verlegt und dann «von dem Monat Oktober ein für allemal 10 Tage weggeschnitten». Rahn und Hirzel führen dann die Gründe an, warum «unsere frommen Altvorderen» bisher den Gregorianischen Kalender nicht haben annehmen wollen, nämlich:

1. weil die päpstliche Bulle «ganz imperativ ex Cathedra Petri» und mit einer Bedrohung der Ungnade Gottes und der heiligen Apostel Petrus und Paulus den neuen Kalender diktiert habe.
2. Weil die Bulle «angefüllt mit allerhand Superstitionen von den Feiertagen der heiligen Märtyrer» gewesen sei.
3. Weil die V Orte das Mandat der Einführung des neuen Kalenders in die gemeinen Herrschaften hinter dem Rücken und ohne Vorwissen der Stadt Zürich hätten verkünden lassen.
4. Weil man katholischerseits die Annahme des neuen Kalenders mit allerhand «Schmützworten» zugemutet und begleitet hätte, wie zum Beispiel, daß man dann bald darauf auch ihren Glauben wiederum werde annehmen müssen.
5. Weil man endlich gefunden, daß durch diese Reform gleichwohl noch keine astronomische «Richtigkeit» herauskomme, um den *Cyclus epactaneus* richtig zu bestimmen und es in einem Jahrhundert wiederum eine neue Verbesserung erfordern werde.

Diese Gründe sind eine gute Erklärung der Stellungnahme der protestantischen Bevölkerung in Sachen Gregorianischen Kalenders. Nach dieser Begründung der Ablehnung des neuen Kalenders durch die Reformierten führen die beiden Gelehrten die Gründe an, die nun für die Annahme des neuen Stils sprechen, und zwar folgendermaßen:

Nachdem man sehe, daß man mit Deutschland und mit den übrigen Eidgenossen «in Handel und Wandel, Märkten und Kommerzien und Kontrakten» viel zu tun habe und nachdem die evangelischen Reichsstände den neuen Stil, zwar nicht unter dem Namen des Gregorianischen, sondern des «verbesserten Julianischen Kalenders» angenommen hätten, solle man nun in dieser Frage keinerlei Bedenken haben. Der neue Kalender werde ihnen weder vom Papst noch vom Klerus aufgenötigt, sondern er werde von der ordentlichen Obrigkeit empfohlen. Er hätte zweitens nichts mit Glauben und Konfession zu tun, sondern sei eine völlig indifferente Sache, die aber im politischen Leben und im täglichen Umgang viele Vorteile bringe. Durch die An-

nahme würde die Zahl der «beschwerlichen Feiertage» reduziert. An solchen Tagen sei durch die Katholiken den Reformierten «viel Verdrießlichkeit» bereitet worden. Und schließlich, wenn die Katholiken auch «viel glorienrens» darüber machen würden, wie dies aus dem Thurgau gemeldet wird, so sei dem leicht vorzubeugen, indem die evangelischen Pfarrer im täglichen Gespräch und von der Kanzel die eigentliche Ursache dieser Änderung erklären würden.⁴⁹

Auf die Einladung und Anregung Zürichs hin hatten nun die bündnerischen evangelischen Gemeinden in ordentlicher Abstimmung über die Annahme des neuen Kalenders zu befinden. Beim Auszählen der Mehren im Januar 1701 ergab es sich, daß sie fast «einhellig» den alten Julianischen Kalender zu «continuieren» gesinnt waren. Und als das Ergebnis den Gemeinden mitgeteilt wurde, fügte der Schreiber die Worte bei: «weswegen sich dan menniglich nach diesem zu richten müssen wird».⁵⁰

In den rein evangelischen Gemeinden scheint nun die Kalenderfrage fast ein halbes Jahrhundert lang geruht zu haben. Nach einem abgegebenen «Mehr» der Gemeinde Bergell-Unterporta zu schließen, dürften die evangelischen Gemeinden im Dezember 1744 nochmals um ihre Stellungnahme in der Kalenderangelegenheit angefragt worden sein. Die Antwort Bergells lautete, man möge es einer jeden Gemeinde überlassen, nach ihrem Gutdünken zu halten, da es sich um eine «cosa puramente economica» handle.⁵¹

Der Buchdrucker Pfeffer zu Chur nahm um 1753 neben dem alten auch den neuen Stil in seinen Kalender auf. Weil sein Buch dadurch etwas dicker geworden, bat er um einen Zuschuß aus der Landeskasse. Der Bundestag zu Davos entsprach dem Begehren durch Zusicherung von 30 Gulden.⁵² Um die Mitte des 18. Jahrhunderts war man in höheren Kreisen dem neuen Kalender etwas günstiger gesinnt.

Einen Vorstoß, die evangelischen Gemeinden zur Annahme des neuen Stils zu bewegen, unternahm der Obere Bund am Bundestag zu Truns im Jahre 1761, als in der Versammlung unter anderem auch die

⁴⁹ Dieses Gutachten Rahns und Hirzels über die Annahme des Kalenders fand Aufnahme in die Bundestagsprotokolle und befindet sich im STAGR Bp. Bd. 56, S. 284–291, ferner STAGR AB IV 7a, Bd. 32, S. 388–393 und ebendort Bd. 37, S. 453–460.

⁵⁰ STAGR, Bp. Bd. 57, S. 5, evangelischer Beitag vom 19. Januar 1701, und S. 71, Ausschreiben an die evangelischen Gemeinden. Cf. Sprecher 514/15.

⁵¹ STAGR, Landesakten, 8. Februar 1745, Mehren der Gemeinde Bergell-Unterporta.

⁵² STAGR, Bp. Bd. 112, S. 137–139. Bundestag zu Davos vom 4./15. September 1752.

an den Feiertagen im Passieren und Durchfahren ereignenden Anstände zur Sprache kamen. Die katholischen Ratsboten machten ihren reformierten Kollegen den Antrag, sich über die Annahme des neuen Kalenders zu «concertieren», jedoch anscheinend ohne Erfolg.⁵³

Im Jahre 1753 war England und Schweden zum neuen Kalender übergetreten. Dieser Schritt dürfte wohl auch dazu beigetragen haben, daß man sich von nun an in Graubünden intensiver mit der Kalenderfrage befaßte. Die Epoche der Aufklärung war solchen Bestrebungen günstig gesinnt. In aufgeschlosseneren evangelischen Kreisen, besonders bei Leuten, die viel im Ausland waren oder die mit dem Ausland verkehrten, war man von der Opportunität des neuen Kalenders überzeugt. Gebildete Prädikanten wirkten von der Kanzel im aufklärenden Sinne. Um diese Zeit und auch während der ganzen zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde viel über den Kalender disputiert, wobei es oft allerdings nicht immer auf die Stichhaltigkeit der Gründe ankam, sondern auf die Lautstärke und auf die Muskelkraft der Einzelnen. Man setzte sich nicht nur in Wort und Schrift, sondern nicht selten auch durch Raufereien und Schlägereien auseinander. Am fruchtbarsten hatte der hochgebildete und angesehene Professor Martin Planta, der Gründer des Philantropins, den Boden für den neuen Kalender vorbereitet mit seiner Aufklärungsschrift «Betrachtung des alten und neuen Kalenders».⁵⁴ Das Traktat erschien bereits 1753 in Druck und 1785 als zweite Auflage und um diese Zeit auch im Oberländer und Engadiner Romanisch.⁵⁵

Erst am Märzkongreß des Jahres 1782 kam die Kalenderfrage wieder offiziell in Fluß. Wie sehr das Volk am alten Kalender und mit ihm an den seit Jahrhunderten in Fleisch und Blut übergegangenen Festen und Gebräuchen hing und wie die Behörden sich deshalb scheuten, mit der Kalenderreform vor das Volk zu kommen, ersieht man aus den folgenden vorsichtigen und tastenden Versuchen der Kongresse. Bundespräsident J. B. Tscharner hatte am genannten Kongreß die Anregung gemacht, wegen der neuen Zeitrechnung, die auf alle Fälle viel «füglicher und schicklicher» sei, auf die Gemeinden zu schreiben.⁵⁶

⁵³ STAGR AB IV 3, Protokolle des Oberen Bundes, Bd. 21, S. 9f. und Bd. 25, S. 410.

⁵⁴ «Betrachtung des alten und neuen Calenders und Prüfung, ob man den alten behalten oder den neuen anzunehmen schuldig sei.» Das Traktat fand im ganzen Wortlaut Aufnahme in die Bundestagsprotokolle, STAGR Bp. Bd. 149 und umfaßt die S. 409–454.

⁵⁵ Bott, S. 23. Mehreres über die Schrift Martin Plantas siehe Bott S. 23–25; biographisches über Martin Planta, S. 25 f.

⁵⁶ STAGR Bp. Bd. 149, S. 349 f.

Einige Tage später referierte eine zur Prüfung dieser Frage ernannte Kommission, sie hätte gefunden, daß die Frage mit großer Vorsicht vor die Gemeinden zu bringen sei. Sie überließ es dem Kongreß, die Herren Häupter damit zu beauftragen oder auch das Geschäft bis zur nächsten allgemeinen Standesversammlung zu verschieben. Beschlossen wurde für dieses Mal einzig, zur besseren Aufklärung die inzwischen vergriffene Schrift Martin Plantas in 1000 Exemplaren in zweiter Auflage drucken zu lassen.⁵⁷

Auf den nächsten Beitag im April 1782 hatte die zur heiklen Kalenderfrage bestellte Kommission ein Gutachten, «Unmaßgebliches Projekt» genannt, ausgearbeitet und der Versammlung vorgelegt. Einleitend betont sie neuerdings in vielsagender Weise, daß mit der Einführung des neuen Kalenders beim Volk «mit der sorgfältigsten Behutsamkeit» vorzugehen sei und gleich am Anfang alles aus dem Wege zu räumen sei, was zu Gärung und Unruhe Anlaß geben könnte, da unter dem gemeinen Volk sehr viele Vorurteile gegen den neuen Stil herrsche. Ferner war die Kommission der Ansicht, daß es sehr viel auf die diesbezügliche Gesinnung der Stadt Chur ankomme. Bevor man die Frage den Gemeinden vorlege, sollten hierüber Erkundigungen bei der Stadtbehörde eingezogen werden. Sollte es sich herausstellen, «daß dieses Publikum dem alten Schlendrian den Vorzug geben sollte», so wäre es ratsam, die Frage gar nicht an die Gemeinden gelangen zu lassen, sondern damit bis zum nächsten Bundestag zuzuwarten. Sollte aber die Stadt Chur zur Annahme des neuen Stils neigen, so sollen die Assessoren an der nächsten Synode die Gedanken der Herren Geistlichen, «die beim gemeinen Mann sehr vieles verderben und gut machen können», hierüber erforschen und ihnen beibringen, daß sie den diesbezüglichen Aberglauben ihrer Zuhörer beseitigen, die Vorurteile nehmen und ihnen klar machen, daß Religion und Kalender in gar keiner Verbindung zueinander stehen. Was die «Ausbrechung der Feiertage» betreffe, sei ja die «Unrichtigkeit» des alten heidnischen oder Julianischen Kalenders hinreichend erwiesen. Die Herausgabe der Schrift Plantas müsse beschleunigt werden.⁵⁸

Auf diesen Antrag hin beschloß der Kongreß, die Kalenderfrage auf die evangelischen Gemeinden auszuschreiben und ihnen den neuen

⁵⁷ STAGR Bp. Bd. 149, S. 408.

⁵⁸ STAGR Bp. Bd. 149, S. 622–625, zum 7/18. Mai 1782.

Stil bestens zu empfehlen. Auch sei dabei darauf hinzuweisen, daß alle evangelischen Reichsstände und die ganze evangelische Eidgenossenschaft mit Ausnahme von Appenzell-Außerrhoden und Glarus den neuen Kalender angenommen hätten, jedoch «sei dadurch keineswegs gemeinet, den Ehrsamem Gemeinden im Mindesten etwas vorzuschreiben. . . .»⁵⁹

Die vielen Umstände um dieses Ausschreiben lassen uns leicht erkennen, wie empfindlich die Sache war, welche Vorurteile im Volke herrschten und wie schwer es ging, sich von mit Volkstum und Sitte verwachsenen Traditionen zu trennen. Um die Haltung der Bevölkerung besser zu verstehen, müssen wir auch vor Augen halten, daß der gemeine Mann leicht die Auffassung haben konnte, daß Kalender und Religion miteinander zusammenhängen, weil die evangelischen Festtage, wie Weihnachten, Ostern, Pfingsten usw. auf den gleichen Tag wie die Katholiken angesetzt wurden. Die Mehrheit der Gemeinden entschied sich für den alten Stil. Immerhin ist zu beachten, daß im Gegensatz zu den Abstimmungen von 1583, nun jede einzelne Gemeinde für sich nach dem neuen Kalender richten konnte.

Die ersten Gemeinden, die den neuen Stil annahmen, soweit bisher festgestellt werden konnte – waren Bergell und Oberengadin. Der regierende Landrichter verkündigte dies der Standesversammlung im September 1783 in Ilanz.⁶⁰ Ein Jahr darauf folgte die Stadt Chur (1784), und der Bundespräsident von Clerig beeilte sich, dies dem allgemeinen Bundestag zu Chur anzuzeigen und die Mitteilung zu machen, daß die Stadt mit dem neuen Stil zu Weihnachten beginne.⁶¹

Von diesem Zeitpunkt an (etwa 1785) setzte nun die Aufklärungstätigkeit von der Kanzel, in der Schule und durch Schriften in intensiverer Weise ein.⁶² Bezüglich der Aufklärungsschriften sei hier auf die Ausführungen bei Bott und Simonet verwiesen.⁶³ Die Annahme des neuen Kalenders in den übrigen Gemeinden erfolgte allerdings nur nach und nach und meistens nach zähem Widerstand⁶⁴ und nach heftigen, nicht nur mit geistigen Waffen, sondern auch mit Brachialgewalt

⁵⁹ STAGR Bp. Bd. 149, S. 625 f.

⁶⁰ STAGR Bp. Bd. 150, S. 502, 711 f.

⁶¹ STAGR Bp. Bd. 151, S. 495. Sprecher, S. 516.

⁶² Sprecher, S. 515.

⁶³ J. Bott, S. 21–31. Simonet, im Bündner Monatsblatt 1935, S. 347–349.

⁶⁴ Als Beispiel zähen Festhaltens am alten Kalender verweisen wir auf die bei Bott S. 33 f. und 40 erzählten Fälle.

durchgeführten Kämpfen und mörderischen Schlägereien.⁶⁵ Zu den Streitigkeiten in der Gruob um 1785/86, wie sie bei Bott geschildert sind,⁶⁶ sei hier noch nachgetragen, daß sie zu einer Intervention des Oberen Bundes führten. Die Gemeinde Luvis wurde vor Bundesgericht zitiert. Der Dorfmeister Johann Colemberg verwahrte sich dagegen im Namen der Luviser, weil die Gemeinde Gruob als erste Instanz übergegangen worden sei. Die streitenden Teile wurden unter Androhung «der Ungnade des Bundes» und einer Buße von 1000 Dukaten ermahnt, sich in den Schranken der Gebühr zu verhalten bis zum Entscheid durch die Gemeinden des Bundes.⁶⁷

Ein großer Teil der Gemeinden entschied sich erst anfangs des 19. Jahrhunderts für den neuen Kalender. Andere, notgezwungen und unwillig, nahmen ihn erst auf Grund großrätlichen Beschlusses vom Jahre 1810 und vom 20. April 1811 an. Die letzten Gemeinden, die ihn gezwungenermaßen annahmen, waren Schiers, Grüşch und Avers. Sie wurden wegen Renitenz gegen obrigkeitliche Beschlüsse durch ein schon früher für bestimmte Fälle bestelltes Spezialgericht zur Verantwortung gezogen.⁶⁸

Noch im Jahre 1814 versuchten einige Gemeinden des Prättigaus, wiederum zum alten Kalender zurückzukehren. An einer Versammlung einiger Führer des Zehngerichtenbundes im Regierungsgebäude zu Chur und mit Bundeslandammann Gregel an der Spitze, erklärten Deputierte der Gemeinden Schiers, Grüşch, Klosters und «Mehrerer», daß sie von ihren Gerichten den Auftrag hätten, auf Wiedereinführung des alten Kalenders zu drängen.⁶⁹

Zu besserer Übersicht über die Reihenfolge der Annahme des neuen Kalenders durch die einzelnen Gemeinden, denen das Jahr ausfindig gemacht werden konnte, möge folgende Liste dienen:⁷⁰

⁶⁵ Zu diesen Tumulten verweisen wir auf die Ausführungen bei Bott, S. 34–40, und Sprecher, S. 516 f.

⁶⁶ Bott, S. 34–37.

⁶⁷ STAGR, Protokolle des Oberen Bundes, Bd. 23, S. 78, 83, 84, 92, 131, 154.

⁶⁸ Bott, S. 40–42; Fr. Pieth, Bündnergeschichte, S. 340. Guido von Salis/Seewis im Bündner Monatsblatt 1920, S. 322 f.

⁶⁹ STAGR, Protokolle des Zehngerichtenbundes, Bd. 47, S. 38, zum 14. Februar 1814.

⁷⁰ Als Quelle für die Aufstellung dienen neben meinen zitierten Akten: Bott, S. 31–43; Sprecher, S. 515–517; Simonet l. c., S. 349 ff.; Guido von Salis/Seewis, im Bündner Monatsblatt 1920, S. 322 f.

- 1745: Reformiert Bivio
 1756: Puschlav
 1783: Oberengadin, Bergell
 1784: Chur
 1801: Samnaun, Schnaus
 1804: Malix, Bergün mit Latsch, Malans, Jenins, Fläsch, Rheinwald, Schams im Boden, Fürstenau, Sils, Igis, Untervaz, der größte Teil von Untervaltasna, Lavin, Ilanz
 1805: Flims, Thusis
 1806: Schuls, Sils und Almens (?)
 1811: Münstertal
 1812: Sent, Schiers, Gräsch, Avers.

ABKÜRZUNGEN

- BAC = bischöfliches Archiv Chur
 STAGR = Staatsarchiv Graubünden, Chur
 Bp. = Bundestagsprotokolle
 Z.Z. = Zentralbibliothek Zürich
 HBLS = Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz

Die sprachlichen Verhältnisse im Vorderrheintal im Zeitalter des Barocks

Von P. Iso Müller

Man kann sich bei den sprachlichen Verhältnissen fragen, *wo* man romanisch, deutsch oder italienisch sprach. Diese Frage ist im allgemeinen schon vielfach und genügend beantwortet worden. Aber mit der Abgrenzung der verschiedenen Sprachlandschaften ist es nicht getan. Wir müssen auch das organische Nebeneinander und sogar auch Durcheinander näher ansehen und uns fragen, *wer* denn diese oder jene Sprache sprach oder auch nur schrieb. Johann Andreas von Sprecher zählt uns in seiner bündnerischen Kulturgeschichte des 18. Jahrhunderts die Gebiete auf, wo noch geschlossen romanisch gesprochen wurde, und meint dazu: «Noch sprachen und verstanden nur die Gebildeten, zu denen damals fast lediglich der Adel und die Geistlichkeit